

Bitte beachten Sie die Hinweise am Ende des Satzungstextes

33 b

SATZUNG

über die Gebühren der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Eichenau (Kindertageseinrichtung - Gebührensatzung - KiTaGS) vom 16.02.2005

Die Gemeinde Eichenau erlässt aufgrund des Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2004 (GVBl. S. 272), folgende Satzung über die Gebühren der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Eichenau

§ 1

Gebührenerhebung, Gebührentatbestand

- (1) Die Gemeinde Eichenau erhebt
 - a) für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen Benutzungsgebühren
 - b) für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung im Rahmen des Besuches der Kindertageseinrichtung Verpflegungsgebühren,
 - c) für weitere Verpflegung, die nicht im Rahmen der Mittagsverpflegung stattfindet ein Spiel- und Teegeld.
- (2) Der Besuch im Sinne des Absatzes 1 beginnt an dem Tag, der in der Bestätigung über die Aufnahme des Kindes in der jeweiligen Kindertageseinrichtung als Aufnahmetag genannt ist.
- (3) Benutzungsgebühren werden erhoben für den Besuch der jeweiligen Kindertageseinrichtung. Der Besuch der Kindertageseinrichtung endet durch Abmeldung oder Ausschluss.
- (4) Der Einzug der Gebühren erfolgt im Lastschriftverfahren. Zu diesem Zweck soll der Gemeinde eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner der Benutzungs- und Verpflegungsgebühren sind die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Kindertagesstätte aufgenommen wird; mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3
Gebührensatz, Benutzungsgebühren

- (1) Für den Besuch der gemeindlichen Kindergärten (Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres bis zu Einschulung) und der gemeindlichen Schülerbetreuung sind folgende monatliche Benutzungsgebühren zu entrichten:

| tägliche Besuchszeit | Betrag in Euro | | | | |
|-------------------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|
| | ab 1.9.2018 | ab 1.9.2019 | ab 1.9.2020 | ab 1.9.2021 | ab 1.9.2022 |
| Stunden | | | | | |
| bis zu 4 | 100,74 | 104,77 | 108,96 | 113,32 | 117,85 |
| bis zu 5 | 110,81 | 115,25 | 119,86 | 124,65 | 129,64 |
| bis zu 6 | 121,90 | 126,77 | 131,84 | 137,12 | 142,60 |
| bis zu 7 | 134,08 | 139,45 | 145,03 | 150,83 | 156,86 |
| bis zu 8 | 147,49 | 153,39 | 159,53 | 165,91 | 172,55 |
| bis zu 9 | 162,24 | 168,73 | 175,48 | 182,50 | 189,80 |
| bis zu 10 | 178,47 | 185,61 | 193,03 | 200,75 | 208,78 |

- (2) Zusätzlich beträgt die monatliche Benutzungsgebühr für den Besuch der Schülerbetreuung:

| tägliche Besuchszeit | Betrag in Euro | | | | |
|-------------------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|
| | ab 1.9.2018 | ab 1.9.2019 | ab 1.9.2020 | ab 1.9.2021 | ab 1.9.2022 |
| Stunden | | | | | |
| bis zu 2 | 83,26 | 86,59 | 90,05 | 93,65 | 97,40 |
| bis zu 3 | 91,58 | 95,25 | 99,05 | 103,02 | 107,14 |

- (3) Für den Besuch der gemeindlichen Krippe sowie des gemeindlichen Kindergarten bei Kindern unter 3 Jahren, sind folgende monatliche Benutzungsgebühren zu entrichten:

| tägliche Besuchszeit | Betrag in Euro | | | | |
|-------------------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|
| | ab 1.9.2018 | ab 1.9.2019 | ab 1.9.2020 | ab 1.9.2021 | ab 1.9.2022 |
| Stunden | | | | | |
| bis zu 2 | 193,08 | 200,80 | 208,84 | 217,19 | 225,88 |
| bis zu 3 | 212,38 | 220,88 | 229,72 | 238,91 | 248,46 |
| bis zu 4 | 233,63 | 242,97 | 252,69 | 262,80 | 273,31 |
| bis zu 5 | 256,99 | 267,27 | 277,96 | 289,08 | 300,64 |
| bis zu 6 | 282,69 | 294,00 | 305,76 | 317,99 | 330,71 |
| bis zu 7 | 310,96 | 323,40 | 336,33 | 349,78 | 363,78 |
| bis zu 8 | 342,05 | 355,74 | 369,96 | 384,76 | 400,15 |
| bis zu 9 | 376,26 | 391,31 | 406,96 | 423,24 | 440,17 |
| bis zu 10 | 413,88 | 430,44 | 447,66 | 465,56 | 484,19 |

- (4) Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt bei einer 5-Tage-Woche umgerechnet; krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten sowie Schließzeiten von bis zu 30 Tagen im Jahr bleiben dabei unberücksichtigt.
- (5) Für den Besuch des Schülerhortes während der Schulferien sind folgende Buchungszeiten möglich:
- 7 - 8 Stunden
 - 8 - 9 Stunden
 - mehr als 9 Stunden

Die Anzahl der im Betreuungsjahr benötigten Ferientage werden zu Beginn des Betreuungsjahres im Betreuungsvertrag vereinbart. Zur Bestimmung der erhöhten Betreuungsgebühr wird ein Durchschnitt der gebuchten Ferienbetreuungszeit und der Betreuungszeit an den Schultagen über das gesamte Schuljahr ermittelt.

- (6) Beginnt oder endet der Besuch der Kindertageseinrichtung durch Anmeldung bzw. Kündigung im Laufe eines Monats, so wird die Gebühr nur anteilig erhoben. Die Gebührenberechnung richtet sich nach folgender Formel: Zahl der möglichen Besuchstage durch das Kind geteilt durch die Zahl der planmäßigen Öffnungstage der jeweiligen Kindertagesstätten im betreffenden Monat, multipliziert mit dem jeweiligen Gebührensatz. Entstehende Teilbeträge werden auf volle € abgerundet.
- (7) Für Kinder mit Anspruch auf den Zuschuss zu den Betreuungsgebühren wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährte Zuschuss auf den Gebührensatz nach Abs. 1 angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

§ 4 Verpflegungsgebühren

- (1) Für die zur Verpflegung angemeldeten Kinder ist zur Abgeltung eine Gebühr zu entrichten. Diese wird vom externen Essensanbieter festgesetzt. Die Abrechnung der Mittagessensgebühren erfolgt, sofern die Möglichkeit besteht, durch den externen Anbieter. Wird die Abrechnung der Verpflegung nicht von einem externen Anbieter vorgenommen, betragen die Gebühren täglich pro Kind pro ausgereichtem Essen 3,20 € in der Kinderkrippe, 3,50 € im Kindergarten und 3,70 € in der Schülerbetreuung.
- (2) Grundsätzlich wird für jedes zur Verpflegung angemeldete Kind die in Abs. 1, Satz 1 genannte Verpflegungsgebühr erhoben, unabhängig davon ob das Kind tatsächlich an der Verpflegung teilnimmt oder nicht. Von einer Erhebung der Verpflegungsgebühr wird abgesehen, wenn das zu verpflegende Kind aus wichtigem Grund an der Teilnahme an der Verpflegung gehindert ist und die Verhinderung vom Personensorgeberechtigten dem externen Essensanbieter bzw. bei Versorgung durch die Einrichtung dem Personal der Kindertageseinrichtung rechtzeitig mitgeteilt wird. Bei Versorgung durch einen externen Essensanbieter gibt dieser die Fristen für eine Abmeldung von der Mittagsverpflegung vor. Bei einer Verpflegung durch die Einrichtung erfolgt die Mitteilung an dem Tage, an dem das Kind nicht an der Verpflegung teilnehmen soll, bis spätestens 8.30 Uhr, so gilt diese als rechtzeitig im Sinne von Satz 2.

Wichtige Gründe sind insbesondere:

- Krankheit des Kindes

- Urlaubsbedingte Abwesenheit
- Familienfeiern

Wichtige Gründe sind nicht:

kurzfristige Veränderungen im Tagesablauf des oder der Personensorgeberechtigten.

§ 5 Spiel- und Teegeld

Das Spiel- und Teegeld ist in Höhe von 8,- € monatlich zu entrichten. Die Fälligkeit bestimmt sich nach der Fälligkeit der Besuchsgebühr.

§ 6 Entstehung, Ende und Fälligkeit der Gebühren

(1) 1. Entstehen der Benutzungsgebühren

Grundsätzlich entsteht die Benutzungsgebühr am Monatsersten für den gesamten Monat. Beginnt der Besuch der Kindertageseinrichtung im Laufe eines Monats (§ 3 Abs. 4), so entsteht die Gebühr an dem Tag, zu dem das Kind für den Besuch der Kindertageseinrichtung angemeldet wurde, anteilig für diesen Monat.

2. Entstehung der Verpflegungsgebühren

Die Verpflegungsgebühr entsteht täglich und zwar an dem Tag an dem die Verpflegung planmäßig ausgegeben wird. Unerheblich ist, ob das Kind tatsächlich an der Verpflegung teil nimmt oder nicht. Lediglich in den Fällen des § 4 Abs. 2 Satz 2 entsteht die Verpflegungsgebühr nicht.“

(2) Die Gebührenpflicht endet bei den Benutzungsgebühren mit dem Tag, an dem die Kündigung durch den Personensorgeberechtigten (Abmeldung) oder durch die Gemeinde (Ausschluss) wirksam wird. Die Kündigungsfristen der Kindertageseinrichtung-Benutzungssatzung sind bei einem vorzeitigem Ausscheiden entsprechend zu beachten.

(3) Benutzungsgebühren werden jeweils am 15. Tag des laufenden Kalendermonats für den gesamten Kalendermonat fällig. Verpflegungsgebühren für den gesamten laufenden Monat werden jeweils am 15. Tag des Folgemonats fällig.

§ 7 Ermäßigung der Gebühren bei Schließung

Wird die jeweilige Kindertageseinrichtung aus Gründen, die Gemeinde nicht zu vertreten hat, an mindestens 15 zusammenhängenden Besuchstagen eines Monats geschlossen, wird für diesen Monat ein Viertel der Benutzungs- und Verpflegungsgebühren erhoben.

§ 8 Auskunftspflichten

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde die für die Höhe der Gebührenschuld maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der Kindergärten der Gemeinde Eichenau (Kindergartengebührensatzung – KiGaGS) vom 11.12.1995 zuletzt geändert durch Satzung vom 14.07.2003 außer Kraft.

Gemeinde Eichenau
Eichenau, den 16.02.2005
Hubert Jung
Erster Bürgermeister

In der vorstehenden Textfassung ist der Inhalt folgender Änderungssatzungen berücksichtigt:

Änderungssatzung vom 10.08.2005, veröffentlicht am 31.08.2005, in Kraft seit 01.09.2005
Änderungssatzung vom 05.10.2005, veröffentlicht am 31.10.2005, in Kraft seit 01.09.2005
Änderungssatzung vom 06.07.2006, veröffentlicht am 31.07.2006, in Kraft seit 01.08.2006
Änderungssatzung vom 03.04.2013, veröffentlicht am 30.04.2013, in Kraft seit 01.05.2013
Änderungssatzung vom 09.07.2014, veröffentlicht am 31.07.2014, in Kraft seit 01.08.2014
Änderungssatzung vom 09.05.2018, veröffentlicht am 31.05.2018, in Kraft seit 01.06.2018
Änderungssatzung vom 08.06.2018, veröffentlicht am 30.06.2018, in Kraft seit 01.07.2018
Änderungssatzung vom 09.03.2021, veröffentlicht am 31.03.2021, in Kraft seit 01.04.2021

Die Satzung über die Gebühren für die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Eichenau (Kindertageseinrichtung-Gebührensatzung - KiTaGS) vom 16.02.2005 wurde in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des Amtsblattes (Mitteilungsblatt) der Gemeinde Eichenau Nr. 2 vom 28.02.2005 veröffentlicht.

Änderungen und Berichtigungen vorbehalten. Rechtlich verbindlich ist ausschließlich der in den jeweiligen Amtsblättern (Mitteilungsblatt) der Gemeinde Eichenau veröffentlichte Satzungstext.